

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1906.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Abänderung der Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 29. Dezember 1906.)

Die Abänderung der Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Auf Grund einer Übereinkunft der Großherzoglichen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrat hat der § 6 der in beiden Staaten gleichlautend erlassenen Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein vom 7./18. Dezember 1897 (Bekanntmachung vom 25. März 1898 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 232 —) die nachfolgende Fassung erhalten:

#### § 6.

Die Wasserjagd darf nur zur Tageszeit ausgeübt werden.

Als Nachtzeit gilt die Zeit

im November		von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
„ Dezember		
„ Januar		von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
„ Februar		
„ Oktober		von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
„ März		
„ September		von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.
„ August		

Den Jägern ist es verboten, sich später als eine halbe Stunde nach Schluß der Jagdzeit mit Jagdflinte ausgerüstet auf dem gemeinsamen Jagdgebiet aufzuhalten.

Bei Nebelwetter ist die Jagd unterjagt.

Diese Abänderung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1906.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Gedemer.